

Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 11.03.2021 über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2

Die Landrätin des Landkreises Uckermark erlässt auf Grundlage von § 26 Absatz 5 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (7. SARS-CoV-2-EindV) folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 15.03.2021 besteht die Pflicht, auf nachfolgend näher bezeichneten Plätzen und Straßen eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen.

Marktberg (Stadt Prenzlau)
dienstags und freitags in der Zeit von 7 bis 14 Uhr

Marktplatz (Stadt Angermünde)
donnerstags in der Zeit von 9 bis 13 Uhr

Markt – Karl-Liebknecht-Str. (Stadt Brüssow)
freitags in der Zeit von 10 bis 12 Uhr

Marktplatz (Stadt Templin)
dienstags und freitags in der Zeit von 9 bis 16 Uhr

Parkplatz Prenzlauer Str./Schulzenstr. (Gemeinde Gramzow)
donnerstags in der Zeit von 6 bis 14 Uhr

Am Markt (Stadt Gartz/Oder)
montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr

Markt (Stadt Lychen)
mittwochs in der Zeit von 8 bis 13 Uhr

Platz der Befreiung (Stadt Schwedt/Oder)
dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 9 bis 17 Uhr

Die Pflicht des Tragens einer medizinischen Maske besteht auf der gesamten Fläche während der Durchführung des jeweiligen Wochenmarktes zu den angegebenen Zeiten einschließlich der Wege und Flächen zwischen den Marktständen.

2. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis einschließlich 30.04.2021.

Begründung:

Nach wie vor ist eine relativ hohe Anzahl an Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowohl in Deutschland, dem Land Brandenburg als auch dem Landkreis Uckermark zu verzeichnen.

Es handelt sich um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Das Infektionsgeschehen ist diffus, in vielen Fällen kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden. Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; oftmals ist eine intensivmedizinische Behandlung erforderlich.

Daher sind die bestehenden Maßnahmen, insbesondere im öffentlichen Raum, wo die Abstandsregeln nicht sicher eingehalten werden können, weiterzuführen.

Der Landkreis Uckermark kann gem. § 26 Abs. 5 der 7. SARS-CoV-2 EindV im Wege der Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske an Markttagen an den vorbezeichneten Orten ist eine notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19.

Aufgrund der beschränkten Flächen auf Wochenmärkten ist es regelmäßig nicht möglich, den vorgeschriebenen Abstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Besuchern einzuhalten. Dies ergibt sich u. a. aus dem Umstand, dass Wochenmärkte stark frequentiert werden. Es kommt hier häufig zu kleinen Ansammlungen von Besuchern, sodass die Einhaltung der Abstandsregeln nicht dauerhaft sichergestellt werden kann. Insbesondere in Warteschlangen besteht die Gefahr, dass es zu ungewollten Kontakten bei Unterschreiten des Mindestabstandes kommt. Das Tragen einer medizinischen Maske führt nachweislich zur Verringerung der Übertragung des SARS-CoV-2-Virus und damit zu dessen langsameren Verbreitung auch dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Denn durch das Tragen einer medizinischen Maske können andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln geschützt werden, wie sie beispielsweise beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der sich auch im Land Brandenburg und dem Landkreis Uckermark ausbreitenden neuen SARS-CoV-2-Virusvarianten, die noch leichter übertragbar sind und eine höhere Reproduktionszahl aufweisen als das bisher verbreitete SARS-CoV-2-Virus, ist das Tragen einer medizinischen Maske an Markttagen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung angemessen. Insofern ist auf den genannten Straßen und Plätzen, auf denen in den genannten Zeiten Märkte durchgeführt werden, eine medizinische Maske zu tragen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verlangsamen.

Angesichts des diffusen Infektionsgeschehens und der weiterhin hohen Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung durch das Covid-19-Virus und seine Varianten erscheint die Dauer der Regelung angemessen.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt am 15.03.2021 als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der

Kreisverwaltung Uckermark
Haus 1, Raum 230
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, erhoben werden.

gez.

Karina Dörk
Landrätin